

**STUDIENPLAN
ZUM STUDIENGANG
MASTER BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE
UNIVERSITÄT BERN
VOM 1. SEPTEMBER 2007**

erlässt,

gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe k des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (Universitätsgesetz, UniG), Artikel 83 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Bachelor- und Masterstudium und die Leistungskontrollen an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 24. August 2006 (RSL WISO) folgenden Studienplan:

ERSTER TEIL: ALLGEMEINER TEIL

Art. 1 Funktion und Inhalt

- (1) Dieser Studienplan regelt den Studiengang Master Betriebswirtschaftslehre (in der Folge Ma BWL) an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.
- (2) Er enthält Ausführungsbestimmungen zum Studium der Betriebswirtschaftslehre auf der Masterstufe als Monofach und als Minor.

Art. 2 Organisation und Umfang

Das Departement Betriebswirtschaftslehre bietet auf Masterstufe an

- a ein Monofach Betriebswirtschaftslehre im Umfang von 90 ECTS-Punkten,
- b einen Minor Betriebswirtschaftslehre im Umfang von 15 oder 30 ECTS-Punkten,
- c einen Minor Wirtschaftsinformatik im Umfang von 15 oder 30 ECTS-Punkten.

Art. 3 Bemessung der Studienleistungen

- (1) Im Rahmen des Studiums sind Studienleistungen zu erbringen, deren Umfang durch ECTS-Punkte ausgedrückt wird.
- (2) Studienleistungen werden wie folgt bemessen:
 - a Vorlesungen: 1.5 ECTS-Punkte pro Semesterwochenstunde,
 - b Seminaren: 2 bis 3 ECTS-Punkte pro Semesterwochenstunde (je nach Arbeitsaufwand),
 - c Übungen: 1.5 ECTS-Punkte pro Semesterwochenstunde,

- d Literaturstudien (vgl. Art. 38 Abs. 2 RSL WISO): 1 bis 2 ECTS-Punkte (je nach Arbeitsaufwand),
- e Sonderstudien (vgl. Art. 38 Abs. 2 RSL WISO): 2 bis 4 ECTS-Punkte (je nach Arbeitsaufwand),
- f Masterarbeit: 20 ECTS-Punkte.

Art. 4 Anrechnung von Leistungsnachweisen

- (1) Studienleistungen werden durch Leistungskontrollen erbracht, die zu benoteten Leistungsnachweisen führen.
- (2) Leistungsnachweise für Studienleistungen werden nur angerechnet, sofern mindestens eine genügende Note (die Note 4) erzielt wurde.
- (3) Wiederholungsmöglichkeiten für nicht bestandene Leistungskontrollen sind in Artikel 30 und Artikel 50 RSL WISO geregelt.
- (4) Eine doppelte Anrechnung von Leistungsnachweisen ist im Studiengang Ma BWL nicht zulässig.

Art. 5 Anrechnung fakultätsfremder und auswärtiger Studienleistungen

Die Anrechnung fakultätsfremder und auswärtiger Studienleistungen regeln Artikel 56ff. RSL WISO.

**ZWEITER TEIL:
MASTERSTUDIUM BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE (MONOFACH)**

I. Allgemeines

Art. 6 Ziel und Struktur des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient der Vertiefung von betriebswirtschaftlichen Kenntnissen und der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit betriebswirtschaftlichen Fragestellungen. Es baut auf Vorkenntnissen auf, die in einem einschlägigen Bachelorstudiengang erworben wurden.
- (2) Der Ma BWL besteht aus einem Monofach im Umfang von 90 ECTS-Punkten.
- (3) Im Rahmen der Monofachs ist einer der nachfolgenden Schwerpunkte zu wählen:
 - a Finanzmanagement und Rechnungswesen (Accounting and Finance),
 - b Management,
 - c Marketing,
 - d Wirtschaftsinformatik (Information Systems).

Art. 7 Studienvoraussetzungen

- (1) Studienvoraussetzung und Zulassung zum Masterstudium regelt Artikel 28 RSL WISO.
- (2) Fehlende Studienleistungen auf Bachelorstufe können im Rahmen von Eintrittsvoraussetzungen oder Vorbedingungen zum Masterabschluss erbracht werden.
- (3) Die Zusatzleistungen werden auf Antrag des Departements Betriebswirtschaftslehre durch das Prüfungsamt festgelegt.
- (4) Bachelor-Studierende an der Universität Bern, die den Ma BWL konsekutiv studieren wollen, können während des letzten Semesters ihres Bachelorstudiums Lehrveranstaltungen des Masters BWL besuchen und Leistungskontrollen ablegen, vorausgesetzt, sie haben bereits Studienleistungen im Umfang von mindestens 150 ECTS-Punkten im Bachelorstudium angerechnet bekommen.

II. Monofach

Art. 8 Struktur

- (1) Das Monofach setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:
 - a Kernbereich des Schwerpunkts,
 - b Seminarbereich des Schwerpunkts,
 - c Ergänzungsbereich des Schwerpunkts,
 - d Wahlbereich ausserhalb des Schwerpunkts,
 - e Masterarbeit.
- (2) Bezüglich des gewählten Schwerpunkts sind alle Studienleistungen des Ma BWL jeweils einem der Elemente eindeutig zugeordnet.
- (3) Alle Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Ma BWL sind für das Masterstudium grundsätzlich frei wählbar. Vorbehalten bleiben allfällige studientechnische Zulassungsbestimmungen für einzelne Lehrveranstaltungen, die von den jeweiligen Dozierenden festgelegt werden.

Art. 9 Kernbereich des Schwerpunkts

- (1) Der Kernbereich umfasst eine definierte Liste von Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Ma BWL für den gewählten Schwerpunkt.
- (2) Der für jeden Schwerpunkt verbindliche Kernbereich wird im Anhang zum Studienplan geregelt.
- (3) Für den Abschluss des Masterstudiums müssen aus dem Kernbereich Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 18 ECTS-Punkten angerechnet worden sein.

Art. 10 Seminarbereich des Schwerpunkts

- (1) Der Seminarbereich umfasst alle Seminare aus dem Lehrangebot des Ma BWL für den gewählten Schwerpunkt.
- (2) Für den Abschluss des Masterstudiums müssen aus dem Seminarbereich Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 4 ECTS-Punkten angerechnet worden sein.

Art. 11 Ergänzungsbereich des Schwerpunkts

- (1) Der Ergänzungsbereich umfasst sämtliche Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Ma BWL für den Schwerpunkt, die nicht im Kernbereich oder Seminarbereich des gewählten Schwerpunkts enthalten sind.
- (2) Für den Abschluss des Masterstudiums brauchen aus dem Ergänzungsbereich keine Leistungsnachweise angerechnet worden sein, sofern die benötigten ECTS-Punkte in anderen Elementen erbracht wurden.

Art. 12 Wahlbereich ausserhalb des Schwerpunkts

- (1) Der Wahlbereich ausserhalb des Schwerpunkts umfasst sämtliche Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot für den Studiengang Ma BWL, die nicht im gewählten Schwerpunkt (Kernbereich, Ergänzungsbereich, Seminarbereich) enthalten sind.
- (2) Für den Abschluss des Masterstudiums müssen aus dem Wahlbereich Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten und von maximal 40 ECTS-Punkten angerechnet worden sein.

Art. 13 Masterarbeit

- (1) Das Masterstudium wird mit einer Masterarbeit im Umfang von 20 ECTS-Punkten abgeschlossen.
- (2) Die Masterarbeit kann von maximal drei Studierenden gemeinsam verfasst werden. In diesem Fall müssen die einzelnen Beiträge kenntlich gemacht werden.
- (3) Die Masterarbeit muss eine Selbständigkeitserklärung gemäss Artikel 31 Absatz 4 RSL WISO enthalten.
- (4) Die Masterarbeit wird gemäss Artikel 4 nur bei genügender Benotung angerechnet. Für ungenügende Masterarbeiten gilt Artikel 50 RSL WISO.

III. Master of Science in Business Administration

Art. 14 Abschluss und Titel

- (1) Der Studiengang Ma BWL ist bestanden, wenn
 - a für die unter Artikel 8 genannten Elemente alle Bedingungen gemäss Artikel 9 bis 13 erfüllt wurden,
 - b Leistungsnachweise der Masterstufe im Umfang von 90 ECTS-Punkten angerechnet worden sind,
 - c allfällige Vorbedingungen zum Masterabschluss (fehlende Studienleistungen gemäss Art. 7 Abs. 2) erfüllt sind.
- (2) Die Abschlussnote des Ma BWL wird als nach ECTS-Punkten gewichteter Durchschnitt der angerechneten Leistungsnachweise berechnet (Art. 32 Abs. 1 RSL WISO).
- (3) Wer den Studiengang abgeschlossen hat, besitzt Anspruch auf Verleihung des Titels „Master of Science in Business Administration, Universität Bern“ durch die Fakultät.
- (4) Der gewählte Schwerpunkt wird im Rahmen des Notenblatts (Transcript of Records) zum Ausdruck gebracht.

DRITTER TEIL:
MINOR BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE FÜR ANDERE STUDIENGÄNGE

Art. 15 Umfang

Das Departement Betriebswirtschaftslehre bietet einen Minor in Betriebswirtschaftslehre auf Masterstufe im Umfang von 15 oder 30 ECTS-Punkten an.

Art. 16 Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Besuch des Minor auf Masterstufe ist der Abschluss eines Minor Betriebswirtschaftslehre auf Bachelorstufe im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten.
- (2) Fehlende Studienleistungen auf Bachelorstufe können durch Zusatzleistungen erbracht werden.
- (3) Die Zusatzleistungen werden auf Antrag des Departements Betriebswirtschaftslehre durch das Prüfungsamt festgelegt.

Art. 17 Lehrveranstaltungen

Sämtliche Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Ma BWL sind frei wählbar. Vorbehalten bleiben studientechnische Zulassungsbestimmungen für einzelne Lehrveranstaltungen, die von den jeweiligen Dozierenden festgelegt werden.

Art. 18 Abschluss

- (1) Jeder Minorabschluss setzt angerechnete Leistungsnachweise im Umfang von 15 oder 30 ECTS-Punkten gemäss Artikel 17 voraus.
- (2) Die Abschlussnote des Minor wird als nach ECTS-Punkten gewichtetes Mittel der angerechneten Leistungsnachweise berechnet (Art. 32 Abs. 1 und 3 RSL WISO).

**VIERTER TEIL:
MINOR WIRTSCHAFTSINFORMATIK FÜR ANDERE STUDIENGÄNGE**

Art. 19 Umfang

Das Departement Betriebswirtschaftslehre bietet einen Minor in Wirtschaftsinformatik auf Masterstufe im Umfang von 15 oder 30 ECTS-Punkten an.

Art. 20 Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Besuch des Minor auf Masterstufe ist der Abschluss eines Minor Wirtschaftsinformatik oder Betriebswirtschaftslehre auf Bachelorstufe im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten.
- (2) Fehlende Studienleistungen auf Bachelorstufe können durch Zusatzleistungen erbracht werden.
- (3) Die Zusatzleistungen werden auf Antrag des Departements Betriebswirtschaftslehre durch das Prüfungsamt festgelegt.

Art. 21 Lehrveranstaltungen

Gewählt werden können alle Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Ma BWL für den Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik (Kernbereich, Ergänzungsbereich, Seminarbereich).

Art. 22 Abschluss

- (1) Jeder Minorabschluss setzt angerechnete Leistungsnachweise im Umfang von 15 oder 30 ECTS-Punkten gemäss Artikel 21 voraus.
- (2) Die Abschlussnote des Minor wird als nach ECTS-Punkten gewichtetes Mittel der angerechneten Leistungsnachweise berechnet (Art. 32 Abs. 1 und 3 RSL WISO).

FÜNFTER TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23 Änderungen des Studienplans und der Anhänge

Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen der Anhänge, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums stehen.

Art. 24 Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt am 1. September 2007 in Kraft und ersetzt den Studienplan für Betriebswirtschaftslehre (BWL) an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 17. Juni 2004.

Im Namen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

Bern, den 29. Juni 2007

Der Dekan:



Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, den 3. Juli 2007

Der Rektor:

